

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/61d900cb-9a64-3fbe-8a7d-8113652e861c>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe Thermische Abfallbehandlung: Schutzmaßnahmen (TRBA 212)
Amtliche Abkürzung	TRBA 212
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 3 TRBA 212 - Begriffsbestimmung [\(1\)](#)

3.1 Biologische Arbeitsstoffe

Der Begriff der biologischen Arbeitsstoffe ist in der [BioStoffV](#) abschließend definiert. Im weitesten Sinne handelt es sich dabei um Mikroorganismen, die Infektionen, sensibilisierende oder toxische Wirkungen hervorrufen können.

3.2 Thermische Abfallbehandlungsanlagen

Thermische Abfallbehandlungsanlagen im Sinne dieser TRBA sind gemäß der [17. BImSchV](#) genehmigte:

- Verbrennungsanlagen,
- Verschwelungs-/Vergasungsanlagen

zur Beseitigung oder Verwertung von Abfällen,

sowie industrielle Feuerungsanlagen, in denen Abfälle energetisch verwertet werden, um fossile Brennstoffe teilweise oder vollständig zu ersetzen oder um bei thermischen Prozessen entstehende Zersetzungsprodukte von Abfällen stofflich zu verwerten, soweit diese Anlagen immissionsschutzrechtlich unter Berücksichtigung der [17. BImSchV](#) (Feuerungsmischregel) genehmigt worden sind, z.B. Zementwerke, Kraftwerke, Industriefeuerungen.

Industrielle Feuerungsanlagen verfügen über verschiedenartige Anlagentechnik, die hier nicht zusammenfassend beschrieben werden kann.

3.3 Nicht gezielte Tätigkeiten in Thermischen Abfallbehandlungsanlagen

In Thermischen Abfallbehandlungsanlagen werden Tätigkeiten ausgeführt, bei denen Beschäftigte mit Materialien und Gegenständen umgehen, die biologische Arbeitsstoffe enthalten bzw. denen diese Stoffe anhaften. Beschäftigte kommen dabei mit biologischen Arbeitsstoffen in Kontakt, ohne dass die Tätigkeiten auf diese ausgerichtet sind.

Die auftretenden biologischen Arbeitsstoffe sind nicht im Einzelnen der Art, Menge und Zusammensetzung nach bekannt. Es kommt zu einer mikrobiellen Mischexposition der Beschäftigten, wobei die Expositionsverhältnisse zeitlich und räumlich starken Schwankungen unterliegen. Aus diesen Gründen handelt es sich um nicht gezielte Tätigkeiten im Sinne der [BioStoffV](#).

Thermische Abfallbehandlungsanlagen bestehen in der Regel aus folgenden Anlagenbereichen:

- Waage,
- Anlieferung,
- Bunker,
- Aufgabebereich,
- Thermische Behandlungseinheit,
- Aschesilo Schlackebunker,
- Gasbehandlung,
- Kesselhaus,
- Energiegebäude,
- Sozialbereich.

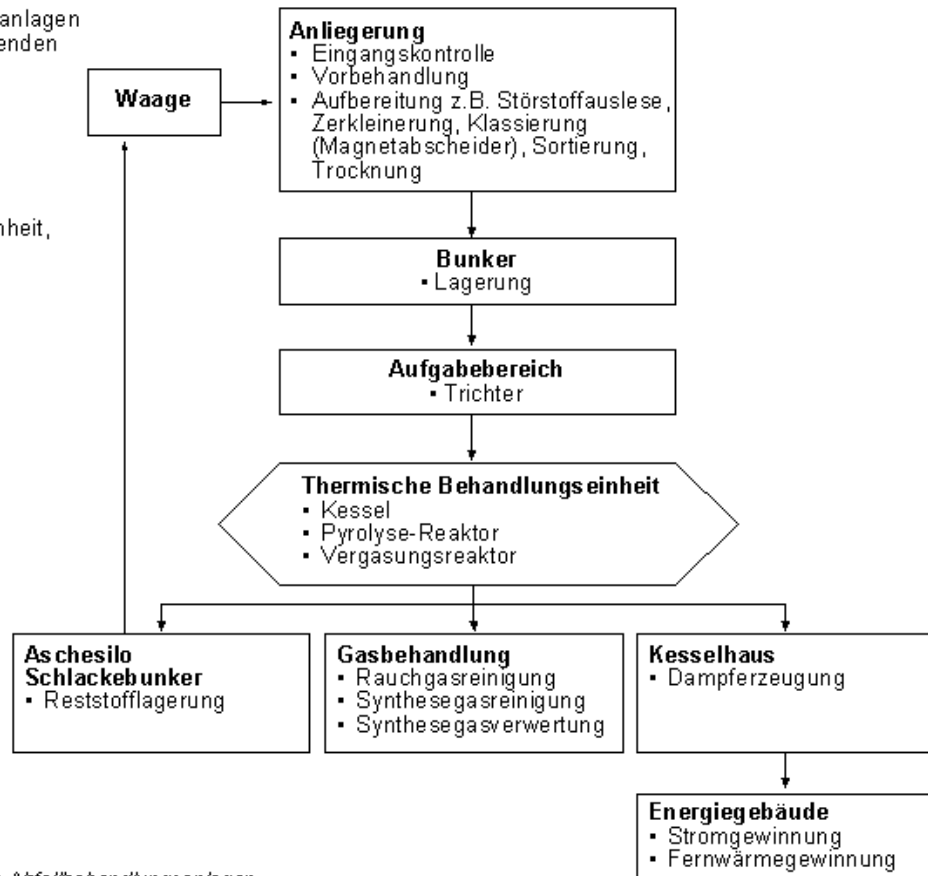


Diagramm 1: Bereiche Thermische Abfallbehandlungsanlagen

Fußnoten

(1) Red. Anm.: Außer Kraft am 21. Dezember 2018 durch die Bekanntmachung vom 11. Dezember 2018 (GMBl S. 1170)